

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. Juli 2015 von Fernando Brás Messias gegen den Beschluss des Gerichts
(Neunte Kammer) vom 4. Juni 2015 in der Rechtssache T-192/15, Fernando Brás Messias/
Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-422/15 P)

(2016/C 048/12)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführer: Fernando Brás Messias (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Brás Messias)

Andere Partei des Verfahrens: Portugiesische Republik

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

**Klage, eingereicht am 31. Juli 2015 — Udo Voigt/Präsident des Europäischen Parlaments,
Europäisches Parlament**

(Rechtssache C-425/15)

(2016/C 048/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Udo Voigt (Prozessbevollmächtigter: P. R. Richter, Rechtsanwalt)

Beklagte: Präsident des Europäischen Parlaments, Europäisches Parlament

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Erste Kammer) hat durch Beschluss vom 29. Oktober 2015 entschieden, dass er für die Entscheidung über die von Herrn Udo Voigt am 31. Juli 2015 eingereichte Nichtigkeitsklage offensichtlich unzuständig ist und hat die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union verwiesen. Die Kostenentscheidung blieb vorbehalten.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 13. Oktober
2015 — Feliks Frisman gegen Finnair Oyj**

(Rechtssache C-533/15)

(2016/C 048/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Feliks Frisman

Beklagte: Finnair Oyj

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ auch einen Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 296/91 erfasst, der gegenüber einem ausführenden Luftfahrtunternehmen verfolgt wird, welches nicht Vertragspartner des betroffenen Fluggasts ist?

2. Soweit Art. 5 Nr. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 Anwendung findet:

Ist bei einer Personenbeförderung auf einer aus mehreren Flügen bestehenden Flugverbindung ohne nennenswerten Aufenthalt auf den Umsteigeflughäfen der Abflugort der ersten Teilstrecke als Erfüllungsort gemäß Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Spiegelstrich VO (EG) Nr. 44/2001 anzusehen, auch wenn die Flugverbindung von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen durchgeführt worden ist und sich die Klage gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen einer anderen Teilstrecke richtet, auf der es zu einer großen Verspätung gekommen ist?

(¹) ABl. L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wuppertal (Deutschland) eingereicht am 16. Oktober 2015 — Mircea Florian Freitag

(Rechtssache C-541/15)

(2016/C 048/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Wuppertal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Mircea Florian Freitag

Andere Beteiligte: Angela Freitag, Vica Pavel, Stadt Wuppertal, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

Vorlagefrage

Sind Art. 18 und 21 AEUV dahingehend auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedsstaats verpflichtet sind, die Namensänderung eines Angehörigen dieses Staates anzuerkennen, wenn dieser zugleich Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaats ist und in diesem Mitgliedsstaat durch eine nicht mit einer familienrechtlichen Statusänderung verbundene Namensänderung seinen ursprünglichen, bei Geburt erhaltenen Familiennamen (zurück-)erworben hat, obwohl der Erwerb des Namens nicht während des gewöhnlichen Aufenthaltes des Angehörigen in dem anderen Mitgliedstaat und auf seinen eigenen Antrag hin erfolgt ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Puli-Pola (Kroatien) eingereicht am 23. Oktober 2015 — Pula Parking d.o.o./Sven Klaus Tederahn

(Rechtssache C-551/15)

(2016/C 048/16)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Puli-Pola

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pula Parking d.o.o.

Beklagter: Sven Klaus Tederahn